



Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06100 Halle (Saale)

An die  
Stadträtinnen und Stadträte  
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

28.11.2011

**Widerspruch gegen den Stadtratsbeschluss vom 23.11.2011 zum Antrag der FDP-  
Stadtratsfraktion zur Förderung der Jugendhilfe  
Vorlage-Nr.: V/2011/10211**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 23.11.2011, mit dem dieser beschlossen hat, die in den Haushaltsstellen Förderung der Jugendhilfe (Haushaltsstellen: 1.4750.718000 sowie 1.4750.718100) ausgewiesenen Finanzmittel entsprechend der Haushaltssatzung 2011 in voller Höhe auszuführen.

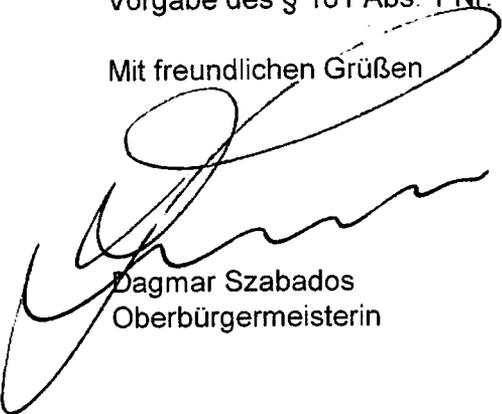
Die Stadt verfügt im Haushaltsjahr 2011 über keine vollziehbare Haushaltssatzung und befindet sich in der vorläufigen Haushaltsführung. Der Beschluss ist rechtswidrig, weil es an einer Ermächtigungsgrundlage fehlt. Die angegebenen Haushaltsstellen können mangels vollziehbarer Haushaltssatzung keine Rechtsgrundlage für eine Auszahlung sein.

Die pauschale Auszahlung der Mittel widerspricht im Übrigen der Regelung des § 161 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA, die für Ausgaben im Stadium der vorläufigen Haushaltsführung maßgeblich ist. Danach darf die Stadt nur Ausgaben leisten, zu deren Leistungen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Den im Beschlussvorschlag genannten Haushaltsstellen der Förderung der Jugendhilfe liegen als Grundlagen §§ 11, 13, 14, 16 SGB VIII zugrunde. In den dort enthaltenen Aufgabenzuweisungen der Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie allgemeine Förderung der Erziehung der Familie wird durch die Formulierungen „sollen“ bzw. „sind die erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen“ (§ 11 Abs. 1 SGB VIII) zum Ausdruck gebracht, dass die Stadt von der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nicht vollständig absehen darf. Daraus folgt allerdings keine rechtliche Verpflichtung, diese Ausgaben in der Höhe, wie sie in dem Haushaltsplanentwurf 2011 beziffert sind, auch den jeweiligen Trägern zur Verfügung zu stellen.

Eine rechtliche Verpflichtung aufgrund einer Vertragsbeziehung bzw. eines Zuwendungsbescheides besteht nicht. An die Träger wurden Vorschusszahlungen geleistet, um ihnen die Aufgabenwahrnehmung im unaufschiebbaren Umfang zu ermöglichen. Zugleich wurden sie auf die Haushaltslage der Stadt hingewiesen und ausdrücklich das Vorliegen einer Zusage verneint sowie Nachzahlungen ausgeschlossen. Insoweit ergibt sich auch keine rechtliche Verpflichtung aus dem Grundsatz von Treu und Glauben.

Somit verbleibt es bei der Prüfung im Einzelfall, ob konkret beanspruchte Zahlungen sachlich gerechtfertigt und unabweisbar für einen Mindeststandard der von der Stadt zu erfüllenden Aufgaben sind. Eine pauschale Auszahlung der Mittel ist mit dieser die Stadt bindenden Vorgabe des § 161 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA nicht vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Szabados  
Oberbürgermeisterin